

TEIL - B - TEXT

1. In der abweichenden Bauweise - a - sind, abweichend von der offenen Bauweise, Gebäudelängen über 50m zulässig. Dabei ist abweichend von der geschlossenen Bauweise ein Mindestabstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen von 3,0 m einzuhalten.
2. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 70cm, gemessen ab Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Stellplätze angelegt werden.
3. Die im Bebauungsplan Nr.377 und 37/I. getroffenen Festsetzungen gelten für diese Änderung nicht.
4. In dem Feuerwehrgebäude sind die erforderlichen Wohnungen für das Bereitschaftspersonal (insbesondere Gerätewarte) unterzubringen.